

Newsletter 05|06.06.2019

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Hessen bestätigt Lothar Herrmann im Amt des Präsidenten und wählt ihre neuen Vorstandsmitglieder aus den Regionen.

keyboard_arrow_down

Die Wahl von Präsident und Vorstand war der Höhepunkt des diesjährigen Kammertages der hessischen Steuerberater am 24.05.2019 in Frankfurt am Main. Der bisherige Präsident, Herr Steuerberater Lothar Herrmann, Weilburg, konnte sich über ein starkes Votum zur Fortsetzung seiner erfolgreichen Arbeit freuen.

In einer Wahl gegen das langjährige Vorstandsmitglied der Kammer, Frau Steuerberaterin Ursula Meisinger-Ahlers, Mühlthal, setzte sich der Amtsinhaber mit großer Mehrheit durch. Für die neue Amtsperiode hat er sich wieder viel vorgenommen. So kündigte Herrmann mit Blick auf die digitaler werdende Arbeitswelt an: „Es soll meine Aufgabe als Präsident sein, unsere Mitglieder auf neue Arbeitsfelder vorzubereiten. Gleichzeitig wollen wir unsere Mitglieder durch Praxisbeispiele ermuntern, sich den neuen Herausforderungen zu stellen.“ Die Mitglieder wolle er hierbei unter anderem durch eine Roadshow durch Hessen unterstützen. Auch das Thema Fachkräftesicherung soll weiterhin eine wichtige Rolle spielen: „Der Berufsstand kann sich über einen Anstieg der abgeschlossenen Ausbildungsverträgen in Hessen um 13 % im Jahr 2018 freuen. Wir dürfen allerdings nicht in unserer Anstrengung nachlassen, qualifiziert auszubilden und den Nachwuchs zu fördern“. Die Vertretung der Interessen des Berufsstandes gegenüber Verwaltung und Politik sei ihm ebenso eine Herzensangelegenheit.

Als Vorstandsmitglieder wurden von der Kammerversammlung gewählt bzw. im Amt bestätigt:

Für den Bezirk Hessen Nord: StB/WP/RB Reinhard Bolender und StB Michael Witzel

Für den Bezirk Hessen Mitte: StB Hartmut Rupprich und StB Markus Streb,

Für den Bezirk Frankfurt: StB/RA/WP Lothar Boelsen und StB Klaus-Peter Reich,

Für den Bezirk Hessen Süd: StBin Helga Kircher und StB/vBP Thomas Hener, der erstmals in den Kammervorstand gewählt wurde.

Überregional: StB/RA/FB f. IStR Dr. Ingo Kleutgens und StB/WP Manfred Schwebel.

Aus der Mitte des Vorstandes wurden als Vizepräsidenten die Herren Reinhard Bolender, Lothar Boelsen, Markus Streb und Dr. Ingo Kleutgens in ihren Ämtern bestätigt; Herr Streb übt auch das Amt des Schatzmeisters aus.

Wir suchen Hessens beste Arbeitgeber

keyboard_arrow_down

Wenn Sie Ihre Steuerberaterkanzlei als attraktiven Arbeitgeber positionieren wollen, dann lassen Sie sich auszeichnen. Mit dem Preis AUSGEZEICHNETER ARBEITGEBER würdigt die StBK Hessen besonders mitarbeiterorientierte Kanzleien. Die Auszeichnung wird erstmalig auf

dem Kammertag 2020 feierlich verliehen. Sie wird in den Kategorien bis 10 Mitarbeiter, 11-50 Mitarbeiter und über 50 Mitarbeiter vergeben. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der StBK Hessen. Kosten entstehen dabei nicht. Die Preiswürdigkeit Ihrer Kanzlei wird von einer Jury auf Grundlage einer Selbstdarstellung und einem Auswahlgespräch bewertet.

- **Zielsetzung der Auszeichnung:**

Die StBK Hessen möchte ihre Mitglieder dabei unterstützen, sich auf dem Arbeitsmarkt im Ringen um Fachkräfte als attraktive Arbeitgeber zu präsentieren und zu behaupten. Mit der Urkunde „AUSGEZEICHNETER ARBEITGEBER“ werden Steuerberaterkanzleien in Hessen ausgezeichnet, die sich zu Mitarbeiterorientierung bekennen und danach handeln.

- **Wer oder wie kann man sich für die Auszeichnung bewerben?**

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der StBK Hessen. Die Kanzlei kann sich für eine Auszeichnung selbst vorschlagen oder auch von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vorgeschlagen werden. Kosten entstehen für die Teilnehmer nicht. Für eine Bewerbung oder Empfehlung steht ein **Fragebogen** zur Verfügung. Bewerbungsfrist ist jeweils der 30. November für die Auszeichnung im Folgejahr.

- **Wie werden die Auszeichnungen vergeben?**

Die Auszeichnungswürdigkeit einer Kanzlei wird von einer Jury auf Grundlage der dargestellten Maßnahmen und eines Auswahlgesprächs bewertet. Die Auszeichnung wird von der Steuerberaterkammer Hessen auf dem jährlichen Kammertag der StBK Hessen feierlich verliehen. Die von den ausgezeichneten Kanzleien getroffenen Maßnahmen werden im Rahmen der Kammerversammlung als „best-practice“-Beispiele präsentiert. Auszeichnungen werden in den Kategorien bis 10 Mitarbeiter, 11-50 Mitarbeiter, über 50 Mitarbeiter vergeben. Pro Kategorie und Jahr ist die Auszeichnung auf zwei Preisträger pro Kategorie begrenzt. Ausschlaggebend ist neben der Auszeichnungswürdigkeit die Reihenfolge des Bewerbungseingangs. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Auszeichnung besteht nicht.

- **Wer ist auszeichnungswürdig?**

Eine Auszeichnungswürdigkeit ist ggf. gegeben, wenn über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Maßnahmen in folgenden Handlungsfeldern umgesetzt wurden:

- Führungskultur
- Kompetenzentwicklung / Qualifizierung
- Gesundheitsförderung
- Familienfreundlichkeit
- Entlohnung & Anerkennung
- Arbeitgebermarke

- **Auswahlentscheidung der Jury**

Die Jury strebt Einstimmigkeit bei ihrer Entscheidung über die Auszeichnungswürdigkeit einer Steuerberaterkanzlei an, ein Mehrheitsbeschluss reicht für die Entscheidung jedoch aus. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Jurymitglieder anwesend sind. Die Einladung der Jury erfolgt durch die StBK Hessen mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail. Ob eine Kanzlei auszeichnungswürdig ist, wird anhand des eingereichten Fragebogens, des Auswahlgesprächs und insbesondere folgender Kriterien bewertet:

- Betrachtet werden alle Maßnahmen einer Kanzlei, die die Mitarbeiterorientierung / Arbeitgeberattraktivität verbessern und die nicht ohnehin gesetzlich vorgegeben sind. Idealerweise wurden Maßnahmen in allen unter 4. dargestellten Handlungsfeldern getroffen.
- Die betrachteten Maßnahmen können verschiedenster Natur sein. Sie sollten sich nicht in einer einmaligen Aktion (z.B. einmaliges Sommerfest für Mitarbeiter und deren Familien) erschöpfen, sondern nachhaltig ausgerichtet sein.

- Die Leistungsfähigkeit der Kanzlei / Anzahl der Mitarbeiter fließt in die Bewertung der ergriffenen Maßnahmen in angemessenem Maße mit ein.
- Betrachtet wird die Entwicklung der Kanzlei (von „wo“ gestartet und „was“ erreicht)
- Auch die weiteren Ziele und die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der ergriffenen Maßnahmen sind als Anhaltspunkte heranzuziehen.

Einladung zum Workshop am Dienstag, 25.06.2019, 14:00-16:30 Uhr, Kammergeschäftsstelle (5. OG) "Zur Haftung des Steuerberaters in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten."

keyboard_arrow_down

Folgende Themen sollen erörtert werden:

- Grundzüge der vertraglichen Haftung des Steuerberaters / Schadensverhütungspflicht
- Pflichten des Steuerberaters bei der Lohnbuchhaltung:
 - Muss der Steuerberater sozialversicherungsrechtliche Prüfungen vornehmen?
 - Bestehen Hinweispflichten bei einer „Scheinselbständigkeit“?
- Mandant zahlt Mindestlohn nicht: was ist zu tun?

Referent ist Reinhard Huppers, VSW Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Wiesbaden

Um den Charakter eines Workshops zu bewahren, ist die Teilnahme auf 40 Personen beschränkt. Die eingehenden Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur maximalen Teilnehmeranzahl berücksichtigt.

Melden Sie sich bitte bis spätestens 17.06.2019 verbindlich an: [ursula.baumann\(at\)stbk-hessen.de](mailto:ursula.baumann(at)stbk-hessen.de)

Elektronische Abgabe der Steuererklärung - BMF-Schreiben zur Verwendung des Freitextfeldes für Haftungsausschlüsse

keyboard_arrow_down

Steuerpflichtige können nach § 150 Abs. 7 Satz 1 AO Angaben machen, die eine personelle Prüfung der Steuererklärung ermöglichen, um eine vollautomatisierte Steuerfestsetzung zu vermeiden. Zu diesem Zweck sind für Veranlagungszeiträume ab 2017 sog. Freitextfelder in die Steuerformulare aufgenommen worden.

Steuerpflichtige bzw. deren Steuerberater können etwa in Zeile 98 des Mantelbogens eine „1“ eintragen und die Sachverhalte, die über die Angaben in der Steuererklärung hinausgehen, in einer Anlage erläutern. Damit kann eine vollelektronische Bearbeitung der ESt-Erklärung verhindert werden.

Das BMF weist in seinem **Schreiben vom 23.05.2019** darauf hin, dass das Freitextfeld von Steuerberatern bisweilen dazu genutzt wird, Haftungsausschlüsse an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Das BMF macht deutlich, dass solchen Haftungsausschlüssen keine

verfahrensrechtliche Bedeutung zukommt.

Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister bei Kommanditgesellschaften

keyboard_arrow_down

Nach § 20 Abs. 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung gilt nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt, wenn sich die genannten Angaben bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister abrufbar sind.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsamts ist bei einer Kommanditgesellschaft die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG durch die Eintragung im Handelsregister nicht erfüllt, so dass eine ergänzende Mitteilungspflicht besteht. Wie dem **Bescheid des Bundesverwaltungsamts vom 07.01.2019** zu entnehmen ist, wird dies damit begründet, dass im Handelsregister nur eingetragen werde, bis zu welcher Haftsumme die einzelnen Kommanditisten haften. Es werde jedoch nicht dargestellt, in welcher Höhe eine Einlage geleistet wurde. Zudem sei aus dem Handelsregister die Einlage des Komplementärs nicht ersichtlich. Dementsprechend ergebe sich die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gesellschafter nicht aus dem Handelsregistereintrag.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform der KG bzw. der GmbH & Co. KG den Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister unterliegen.

Veranstaltungshinweise

Hier finden Sie aktuelle Termine und Veranstaltungen.

Unsere aktuellen Pressemitteilungen finden Sie wie immer **hier**.